

Stellungnahme der Stadt Münster zum Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland

Anregungen der Stadt Münster:

1. Siedlungsraum

▪ Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Anregung

Stadtbezirk Hiltrup – Stadtteil Amelsbüren

Am nordöstlichen Ortsrand von Amelsbüren, südlich der Straße Zum Häpper, ist im Regionalplan-Entwurf eine ASB-Fläche von ca. **9,6 ha** dargestellt, während der Flächennutzungsplan in diesem Bereich Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen darstellt, u.a. im Bereich der bestehenden Sporteinrichtungen sowie deren geplanter Erweiterungsfläche. Wegen dieser entgegenstehenden Ziele sollte diese Flächen im Regionalplan nicht weiter als ASB-Fläche, sondern als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt werden.

▪ Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) für zweckgebundene Nutzung

- Einrichtungen des Hochschul- und Bildungswesens (gekennzeichnet durch Planzeichen **B**)

Anregung

Folgende bestehende Hochschul-Einrichtungen im Stadtgebiet sollten wegen ihrer regionalen, landesweiten bzw. teilweise sogar bundesweiten Bedeutung zusätzlich zumindest durch das Planzeichen gekennzeichnet werden:

- Katholische Fachhochschule NRW, Piusallee 89, Münster-Innenstadt,
- Fachhochschule f. öffentlich Verwaltung NRW, Nevinghoff 8, Zentrum-Nord,
- Deutsche Hochschule f. Polizei, Zum Roten Berge 18 – 24, Münster-Hiltrup.

- Militärische Nutzung (gekennzeichnet durch Planzeichen **M**)

Anregung

Im Stadtgebiet Münster sollten im Stadtbezirk Mitte zusätzlich die folgenden bestehenden Kasernenbereiche zumindest mit dem Planzeichen M als Militärische Nutzung gekennzeichnet werden:

- Blücher-Kaserne, nördlich Wilhelmstraße
- I. Deutsch-Niederländisches Korps, Neutor
- Prins-Claus-Kaserne, westlich Grevener Straße

▪ Hier: Umwandlung von GIB-Flächen in ASB-Flächen

Anregung

Die Stadt Münster regt an, im Regionalplan den Bereich des Gewerbegebietes Nienkamp/Messkamp, nördlich der Straße Nienkamp, weiterhin als GIB darzustellen, jedoch die Bereiche südlich der Straße Nienkamp sowie westlich der Salzmannstraße am nördlichen Siedlungsrand zukünftig als ASB darzustellen. Begründung: Beide Bereiche weisen im Wesentlichen gemischte Nutzungsstrukturen auf und sind nicht auf den Status eines Industriegebietes angewiesen.

- **Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen
(Gewerbe- u. Industrieansiedlungsbereiche, GIB)**

Stadtbezirk Hiltrup - Amelsbüren

Anregung

Der mittlere Bereich nördlich der Wiedaustraße (ca. 26,6 ha), der im vorliegenden Regionalplan-Entwurf nicht mehr als GIB, sondern als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt ist, soll wie im aktuell geltenden Regionalplan auch im fortgeschriebenen Regionalplan weiterhin als GIB-Flächen dargestellt bleiben.

Zwischenzeitlich wurde der Bebauungsplan Nr. 483 für den vorgenannten Teilbereich, der für diesen Bereich eine landwirtschaftliche Fläche und Ausgleichsmaßnahmen festsetzte, rechtskräftig aufgehoben, weil die landwirtschaftliche Nutzung nicht der ausdrücklichen Festsetzung in einem Bebauungsplan bedarf und die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen im Stadtgebiet Münster grundsätzlich nur im vollständigen Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern erfolgen soll. Diese Zielsetzung ist hier jedoch realistisch nicht durchführbar.

2. Freiraum

- **Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, in Kombination mit der Freiraumfunktion**
 - **Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung**

Promenade

Das Grünsystem der Stadt Münster ist aufgrund der örtlich spezifischen Situation charakteristisch für die räumliche Stadtstruktur und einmalig für eine Großstadt. Deshalb gilt als grundsätzliche Zielsetzung, das bestehende Grünsystem der Stadt in seiner Ausprägung und Funktion dauerhaft zu sichern und dort, wo es möglich oder erforderlich ist, räumlich und funktional weiter zu entwickeln.

Im Verlauf der ehemaligen Wallanlagen hat die Stadt Münster mit der **Promenade** einen, die historische Altstadt vollständig umschließenden, ersten Grünring, wie ihn kaum eine andere Stadt vergleichbarer Größenordnung in Deutschland besitzt. Dieser innerstädtische Grünring ist über vernetzte Grünstrukturen an sieben, radial in die freie Landschaft führende Hauptgrünzüge angebunden.

Anregung

Wegen der besonderen Bedeutung der Promenade für die räumliche Stadtstruktur und als zentraler Bestandteil des Grünsystems der Stadt regt die Stadt Münster an, die Promenade einschließlich des Botanischen Gartens (ehem. Zitadelle) im fortgeschriebenen Regionalplan nicht als ASB-Fläche, sondern als „Allgemeinen Freiraum- (und Agrarbereich)“ in Kombination mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ darzustellen.

- **Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen**

- **Abwasserbehandlungs- und -Reinigungsanlagen**

Stadtbezirk Ost - Gelmer-Dyckburg

Das Planzeichen „Abwasserbehandlungs- und -Reinigungsanlagen“ für die Kläranlage im Ortsteil Sudmühle kann entfallen, weil diese Kläranlage nach Fertigstellung der im Bau befindlichen Druckrohrleitung zur Hauptkläranlage in Coerde zeitnah geschlossen wird.

Die Stadt Münster regt an, das Planzeichen „Abwasserbehandlungs- und -Reinigungsanlagen“ am Standort der bestehenden Kläranlage im Ortsteil Sudmühle aus dem Regionalplan herauszunehmen.

Stadtbezirk West – Nienberge

Die Stadt Münster regt an, das Planzeichen „Abwasserbehandlungs- und -Reinigungsanlagen“ am Standort der bestehenden Kläranlage in Nienberge-Häger, das im aktuell geltenden Regionalplan dargestellt ist, im Regionalplan-Entwurf ergänzend einzutragen.

▪ Windeignungsbereiche

Der Rat der Stadt Münster hatte am 12.03.2008 beschlossen, dass sich die Stadt Münster verpflichtet, in Anlehnung an das Klimaschutzziel der Bundesregierung und auf der Basis der Ergebnisse der Klimaschutzkonferenz der Stadt Münster vom 24.08.2007 folgende Klimaschutzziele zu erreichen:

- eine CO₂-Reduzierung von mindestens 40% bis zum Jahre 2020, ausgehend vom Basisjahr 1990, sowie
- einen Anteil von 20% erneuerbarer Energie an der Energieversorgung der Stadt Münster bis 2020.

Mit Beschluss der Vorlage „Handlungskonzept zur Umsetzung des Klimaschutzziele 2020 für Münster“¹ am 08.12.2010 hat der Rat seine 2008 beschlossenen Klimaschutzziele bekräftigt. Im Teil 1 des Handlungskonzeptes sind 33 Maßnahmen aufgelistet, mit deren Umsetzung im Jahr 2011 begonnen werden soll, um eine dauerhafte Wirkung im Hinblick auf die o. g. Klimaschutzziele zu erzielen.

Die Maßnahme E 8 sieht dabei den Ausbau der Windenergie vor: Durch die Ausweisung neuer Konzentrationszonen für Windenergie im Flächennutzungsplan der Stadt Münster könnte der Einsatz erneuerbarer Energien in Münster deutlich ausgebaut werden. Dazu sollte die Studie zur Ausweisung von Windvorranggebieten aus dem Jahr 1997 auf der Grundlage aktueller Rahmenbedingungen fortgeschrieben werden.

Im Jahr 2010 erteilte die Stadtwerke Münster GmbH einem Gutachterbüro den Auftrag, das Stadtgebiet Münster im Hinblick auf Flächenpotenziale zur Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet zu untersuchen und die Ergebnisse auf der Grundlage des Kriterienkatalogs des Gutachtens von 1997 mit dessen Ergebnissen abzugleichen. Die Rahmenbedingungen im Jahr 2010 unterscheiden sich von denen des Jahres 1997 vor allem im Hinblick auf den technischen Fortschritt (und hier im Wesentlichen die zum wirtschaftlichen Betrieb einer Windenergieanlage erforderliche Mindest-Gesamthöhe von 140 – 150 m) sowie die zwischenzeitlich erfolgte Rechtsprechung zu den Aspekten „Abstand zur Wohnnutzung“ (Stichwort: Bedrückende Wirkung) und „Artenschutz“.

Das Prüfverfahren zu den durch das Gutachten unterbreiteten Vorschlägen für zusätzliche Flächenpotenziale für die Nutzung durch Windenergieanlagen hat zu zwei Vorschlägen für weitere Windeignungsbereiche im Stadtgebiet geführt, in denen neue Windenergieanlagen errichtet und die im fortgeschriebenen Regionalplan neu dargestellt werden könnten.

Stadtbezirk West – Nienberge / Stadtbezirk Nord – Sprakel

Anregung: Die Flächenpotenziale 1 und 2 (teilweise) sollen durch Erweiterung des Windeignungsbereichs MS 51 nach Osten bis zur Autobahn A1 sowie nach Südwesten eingebunden werden. Die Abgrenzung des Windeignungsbereichs soll nach Durchführung einer noch erforderlichen Umweltprüfung auf der Grundlage der in der Karte „Standortübersicht Flächenpotenziale Windenergie“ dargestellten Flächenpotenziale durch die Bezirksregierung Münster erfolgen.

Bei Flächenpotenzial 1 in Sprakel handelt es sich um einen Einzelstandort westlich der Autobahn A 1; durch eine Erweiterung des benachbarten Windeignungsbereichs MS 51 (nördlich Häger) nach Osten bis zur Autobahn A1 soll der Standort 1 integriert werden.

¹ siehe Vorlage V/0592/2010

Flächenpotenzial 2, nordwestlich von Nienberge-Häger

Durch eine südliche Erweiterung des benachbarten Windeignungsbereichs MS 51 (nördlich Häger) kann das Flächenpotenzial 2 im Grundsatz integriert werden. Das Potenzial 2 setzt sich aus mehreren Einzelflächen zusammen. Hier stehen die Belange des Denkmalschutzes (vier benachbarte Hofanlagen stehen ganz bzw. teilweise unter Denkmalschutz) sowie der Schutz der Landschaft (Kulisse NSG Vorbergs Hügel) möglicherweise entgegen und sind im weiteren Verfahren, z.B. durch eine Visualisierung, vertieft zu prüfen. Das nunmehr stärker gewichtete Ziel des Regionalplans „Erhalt der Kulturlandschaft“ ist dabei mit abzuwägen. Die seitens der Stadt Münster angeregten neuen Windeignungsbereiche werden im weiteren Verfahren einer noch erforderlichen Umweltprüfung durch die Bezirksregierung Münster unterzogen.

Stadtbezirk Hilstrup – Amelsbüren

Anregung: Das Flächenpotenzial 10 soll als neuer Windeignungsbereich im Regionalplan dargestellt werden. Die Abgrenzung des Windeignungsbereichs soll nach Durchführung der noch erforderlichen Umweltprüfung auf der Grundlage der in der Karte „Standortübersicht Flächenpotenziale Windenergie“ dargestellten Flächenpotenziale durch die Bezirksregierung Münster erfolgen.

3. Verkehrsinfrastruktur

3.1 Roxel

Im vorliegenden Regionalplan-Entwurf ist die Ortsdurchfahrt Roxel als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt. Die Umgehungsstraße Roxel ist als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße im Entwurf des Regionalplanes gekennzeichnet.

Die Ortsdurchfahrt in Roxel soll nach Auffassung der Stadt Münster nicht im Regionalplan dargestellt werden. Die Stadt Münster geht mit Fertigstellung der Ortsumgehung von einer deutlichen Entlastung der Ortsdurchfahrt aus. Anschließend soll die Verkehrsfunktion der Ortsdurchfahrt abgestuft werden, um insbesondere die regionalen Durchgangsverkehre aus der hoch belasteten Ortsdurchfahrt auf die zukünftige Umgehungsstraße zu verlagern.

3.2 Hilstrup

Im Stadtteil Hilstrup ist der Straßenzug Marktallee/Amelsbürener Straße als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt. Die südlich verlaufende Straßenverbindung Glasuritstraße/Hansestraße ist als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße im Entwurf des Regionalplans enthalten.

Aus Sicht der Stadt Münster sollen die Marktallee/Amelsbürener Straße zwischen den Anschlusspunkten Glasuritstraße im Osten und Hansestraße im Westen nicht im Regionalplan dargestellt werden. Mit der Fertigstellung des letzten Bauabschnittes der Hansestraße in 2011 wird auch die Klassifizierung des Straßennetzes angepasst werden. Der Verlauf der Landesstraße L885 soll dann über die Glasuritstraße/Hansestraße geführt werden. Der Straßenzug Marktallee/Amelsbürener Straße wird entsprechend abgestuft.

3.3 Innenstadt

Die regionalen und überregionalen Verkehrswege in West-/Ost-Richtung und Nord-/Süd-Richtung führen nach dem vorliegenden Entwurf des Regionalplanes zentral durch die Altstadt der Stadt Münster.

Die Verkehrsentwicklungsplanung sieht vor, die Innenstadt der Stadt Münster innerhalb des 2. Tangentenringes von Durchgangsverkehren zu entlasten. In diesem Zusammenhang werden die vorhandenen Klassifizierungen des Hauptverkehrsstraßennetzes überarbeitet. Langfristig sollen die klassifizierten Straßen innerhalb des 2. Tangenten-

ringes zu Straßen des Vorbehaltsnetzes herabgestuft werden. Somit werden auch alle regionalen und überregionalen Wegeverbindungen nicht mehr direkt durch die Alt- und Innenstadt geführt, sondern über den dann als Landesstraße klassifizierten 2. Tangentenring. Die Neuordnung der Klassifizierung des Hauptverkehrsstraßennetzes, insbesondere in der Innenstadt, wird unter anderem auch im Luftqualitätsplan der Stadt Münster gefordert (siehe Pkt.: 5.2.1.2.2 „Überregionales Verkehrsnetz“). In diesem Zusammenhang sollte auch der komplette zweite Tangentenring bis hin zum Albersloher Weg als Straße für den überregionalen und regionalen Verkehr in den Regionalplan aufgenommen werden. Entsprechend sind die Radialstraßen Albersloher Weg und Wolbecker Straße bis zum 2. Tangentenring zu verlängern.

In der beigefügten **Anlage** ist das überregionale und regionale Straßennetz dargestellt, wie es sich aus Sicht der Stadt Münster im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanung, der Verkehrsentwicklungsplanung und dem Luftqualitätsplan der Stadt Münster dargestellt.

Anlage: (am Ende der Anlage 3)

Straßennetz für den großräumigen, überregionalen und regionalen Straßenverkehr

4. Natur und Landschaft, sonstige Schutzgüter

Zum Regionalplan-Entwurf in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan und zu sonstigen Schutzgütern (s. V Gewässerschutz) werden folgende Anregungen vorgetragen:

4.1 Schutz der Natur

Alvingheide (Bereich nordwestlich von Albachten)

Bisherige Darstellung im Regionalplan: Bereich zum Schutz für die Natur

Im geltenden Regionalplan werden die Waldbereiche der Alvingheide in den Kreisen Münster und Coesfeld kreisübergreifend als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen.

Der Regionalplan erfüllt gemäß Landschaftsgesetz die Funktion eines Landschaftsrahmenplans im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und ist bei der Aufstellung von Landschaftsplänen zu Grunde zu legen.

Im Entwurf des Regionalplans 2010 wird die Alvingheide nicht mehr als Bereich zum Schutz der Natur, sondern als Bereich zum Schutz der Landschaft dargestellt.

Nach hiesigem Kenntnisstand liegen keine weitergehenden fachlichen Erkenntnisse vor, die zu einer geänderten planerischen Einschätzung führen müssen. Insofern ist die Beibehaltung der ursprünglichen Zielsetzung „Bereich für den Schutz der Natur“ zu prüfen (entspricht den Nummern 10 – 12 im beigefügten Lageplan am Ende der Anlage 3).

4.2 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

(Die laufenden Nummern 1 – 7 entsprechen den Nummern im beigefügten Lageplan am Ende der Anlage 3).

Die Abgrenzung der „Bereiche für den Schutz der Landschaft“ einschließlich der „Erholungsbereiche“ im gültigen Regionalplan und die Abgrenzung der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ im Entwurf des Regionalplans decken sich in Teilbereichen nicht, insofern ist die Abgrenzung im vorliegenden Entwurf zu überprüfen. Insbesondere sind hierbei folgende Bereiche zu berücksichtigen:

1. Östlich Lützowstraße

Bisherige Darstellung im Regionalplan: Erholungsbereiche (überwiegend)

Dieser Bereich ist kleinräumig mit Wäldern und Feldgehölzen gegliedert und weist u. a. mehrere gesetzlich geschützte Biotope auf.

Anregung: Er sollte daher bis zur Stadtgebietsgrenze in den östlich angrenzenden Bereich mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ einbezogen werden.

2. Haus Lütkenbeck

Bisherige Darstellung im Regionalplan: Erholungsbereiche

Anregung: Dieser Bereich hat insbesondere hohe Bedeutung für die innenstadtnahe landschaftsbezogene Erholung und sollte daher größer abgegrenzt werden.

3. Südlich Amelsbüren

Bisherige Darstellung im Regionalplan: Bereiche für den Schutz der Landschaft, Bereiche für den Schutz der Natur (kleinere Teilflächen), Erholungsbereiche

Anregung: Die Darstellung mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ ist zur Abpufferung des angrenzenden Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebietes Davert notwendig.

4. Südwestlich Amelsbüren (Sudhoff)

Bisherige Darstellung im Regionalplan: Bereiche für den Schutz der Landschaft, Erholungsbereiche (teilweise)

Anregung: Der Bereich südlich der Straße Hartmannsbrook sollte aufgrund der landschaftlichen Gliederung mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dargestellt werden.

5. Nordwestlich und westlich Roxel

Bisherige Darstellung im Regionalplan: Bereiche für den Schutz der Landschaft, Erholungsbereiche (teilweise)

Anregung: Die Grenze des Bereichs mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ sollte sich, wie im geltenden Regionalplan dargestellt, weitgehend an der Bösenseller Straße orientieren.

(Im Bereich Nummer 8 im beigefügten Lageplan am Ende der Anlage 3 sollte die Grenze des Bereichs mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ entsprechend zurückgenommen werden.)

6. Gievenbach

Bisherige Darstellung im Regionalplan: Erholungsbereiche (überwiegend)

Auch an anderen Stellen reichen die Bereiche mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ bis an die Bebauungsgrenze.

Anregung: Aufgrund der hohen Bedeutung für die Erholung und zur Abpufferung des Bereichs für den „Schutz der Natur“ am Gievenbach sollte das Umfeld des Gievenbachs mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dargestellt werden.

7. Nordwestlich Nienberge

Bisherige Darstellung im Regionalplan: Bereiche für den Schutz der Landschaft, Erholungsbereiche (teilweise)

Anregung: Die beiden Insellagen sollten verbunden werden und einen Anschluss an die Bereiche mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ im Norden (nördlich der B 54) und im Süden bekommen.

4.3 Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzung: Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen

Aaseebereich

Bisherige Darstellung im Regionalplan: Bereiche für den Schutz der Landschaft, Erholungsbereiche

Der Entwurf des Regionalplans sieht - gegenüber der Darstellung im geltenden Regionalplan - im Bereich westlich des Zoos eine Erweiterung des Freizeit- und Erholungsschwerpunktes Aasee vor. In diesem Bereich gibt es keine planerischen Überlegungen den Freizeit- und Erholungsschwerpunkt zu erweitern. Mit der Aa-Renaturierung und der landschaftlichen Prägung des Raumes ist vielmehr eine naturräumliche Entwicklung vorgegeben.

Anregung: Die Abgrenzung des Freiraumbereichs für zweckgebundene Nutzungen ist daher auf den Stand des geltenden Regionalplans zurückzunehmen.
(entspricht den Nummer 9 im beigefügten Lageplan am Ende der Anlage 3).

Anlage: Lageplan zu den in Kapitel 4.2 „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ aufgeführten Anregungen (am Ende der Anlage 3)

4.4 Gewässerschutz

Ziel 33 des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland formuliert Anforderungen an den Gewässerschutz unter der Prämisse, dass andere Nutzungen Gewässer beeinflussen.

Anregung: Hier ist aufgrund der Anforderungen der WRRL ein eigenständiges Ziel zu formulieren, das unabhängig von sonstigen Restriktionen und Planungen zu verfolgen ist:

- 33.5 Der gute Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial wird für die berichtspflichtigen Gewässer bis zum 31.12.2027 angestrebt.

4.5 Überschwemmungsgebiete

zu Blatt 7 des Regionalplans:

Anregung: Das fehlende festgesetzte ÜSG des Emmerbachs ist in der Karte einzutragen.

4.6 Erdgasförderung

In das Regionalplan-Kapitel V „Sicherung der Rohstoffversorgung“ ist folgender Hinweis aufzunehmen:

Im Münsterland sind sogenannte Bergbauberechtigungen zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen (Erdgas) zur gewerblichen Nutzung vom Land NRW erteilt worden. Das Stadtgebiet Münster befindet sich in dem Aufsuchungsgebiet Nordrhein-Westfalen Nord.

Im Rahmen der Planung von Anlagen zur Förderung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten sowie deren Folgeeinrichtungen (z. B. Verdichterstationen, Pipelines), ist die Umweltverträglichkeit, auch mit Blick auf möglichen Landschaftsverbrauch, zu prüfen.

5. Strategische Umweltprüfung (SUP) und Umweltbericht zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland für die in Münster relevanten Bereiche

- Gewerbegebiet Handorf – Gildenstraße (GIB 01.2)

Im Falle der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes Handorf – Gildenstraße (GIB 01.2) kommt die SUP zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Bewertung vor-

aussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei den beiden Kriterien Biotopverbundfläche und Kulturlandschaft zu erwarten sind. Auch in der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung sind daher für diesen Bereich erhebliche Umweltauswirkungen zu prognostizieren.

Die Erweiterung des Gewerbegebietes Gildenstraße ist in einem ökologisch und landschaftlich sensiblen Bereich geplant: Die Bruch- und Sumpfwälder sowie ein Kleingewässer im Umfeld des Plangebietes sind als gesetzlich geschützte Biotope bzw. schutzwürdige Biotope ausgewiesen. Im Umfeld sind planungsrelevante Arten nachgewiesen.

Im Plangebiet und seinem Umfeld ist die Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung VB-MS-4012-104 „Drei Sumpf- und Bruchwaldkomplexe mit Feuchtgrünland“ betroffen. Des Weiteren liegen das Plangebiet und seine Umgebung gemäß der SUP im „landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Bischofsstadt Münster mit dem Wigbold Wolbeck“.

Im Ergebnis der SUP sind in den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- Immissionen
- Landschaftsschutzgebiet
- schutzwürdige Biotope, § 62 Biotope
- Biotopverbundflächen
- planungsrelevante Arten
- Kulturlandschaft
- Landschaftsbild
- Luftqualität
- Lokalklima.

Dies betrifft auf der Planungsebene das Verfahren zur Änderung des FNP sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans. Aufgrund der beschriebenen Situation ist mit erhöhten Ausgleichsmaßnahmen zu rechnen.

- Sonstige Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

In der SUP werden für die geplanten ASB in Gievenbeck (westlich Busso-Peus-Straße) und Handorf (nördlich und südlich Lammerbach) sowie für den GIB in Gelmer-Dyckburg (Erweiterung GI Hessenweg) Umweltauswirkungen aufgezeigt, die für einzelne Schutzgüter zum Teil erheblich sind und in den nachfolgenden Plan- und Zulassungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Stellungnahme:

Die Ergebnisse und Hinweise der SUP zu den o.a. vier Bereichen

- GIB Gildenstraße
- ASB Gievenbeck
- ASB Handorf
- GIB Gelmer-Dyckburg

werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der jeweils erforderlichen, nachfolgenden Bauleitplanung berücksichtigt.

- Redaktionelle Anmerkungen und Hinweise zur SUP

SUP – S. 34

Korrektur eines Tippfehlers: Hornheide / Haskenau – statt Haseknau

SUP - S. 39 – Tab. 3-9

Die Spalten „überflutetes Gebiet“, „pot. Überflutungsgebiet“ können aufgrund der Nomenklatur des WHG entfallen. Diese Rechtsbegriffe sind entfallen.

Der Offerbach (nicht Offenbach) hat innerhalb der Stadt Münster kein preußisches ÜSG, kann also entfallen.

Hinzuzufügen sind:

Gievenbach – ermitteltes ÜSG

Kreuzbach – preußisches ÜSG

Kinderbach – preußisches ÜSG

Anlagen:

- **Karte: Straßennetz für den großräumigen, überregionalen und regionalen Straßenverkehr**
- **Lageplan zu den in Kapitel 4.2 „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ aufgeführten Anregungen**